Persönliche Haftung des Absatzmittlers

Das Landgericht Bonn (LG) hat sich mit der persönlichen Haftung eines Vertriebsdirektors auf Rückabwicklung eines Vertriebsvertrags befasst.

Handelsvertreter und angestellte Reisende handeln regelmäßig für das vertretene Unternehmen. Für die Erfüllung oder Rückabwicklung vermittelter Verträge haften sie daher im Grundsatz nicht persönlich, auch dann nicht, wenn sie Fehler im Vermittlungsprozess gemacht haben. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist inzwischen etwa die persönliche Haftung von Versicherungsvertretern für die Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten (§ 63 VVG). Daneben kommt eine Haftung aber auch in Betracht, wenn der Vermittler besondere Zusagen macht und diese nicht eingehalten werden. Mit einer solchen Konstellation beschäftigt sich das Landgericht Bonn (LG) in einem aktuellen Urteil vom 3. März 2023 – 1 O 31/21.

I. Sachverhalt

Der Kläger war Profifußballer. Er lernte den verklagten Vermittler kennen, der seinerzeit zumindest als Vertriebsdirektor des ebenfalls verklagten Unternehmens tätig war. Dieses Unternehmen befasste sich mit der Herstellung von Energydrinks, Powercookies, Kaugummis etc. Im Jahr 2017 unterzeichneten der Vermittler für das Unternehmen und der Kläger einen Alleinvertriebsvertrag, nach dem der Kläger als Exklusivhändler Produkte des Unternehmens für einen Vertrieb in Frankreich kaufen sollte. Nach dem Vertriebsvertrag oblagen dem Kläger diverse Verpflichtungen, etwa zur Erfüllung von Importvorschriften, zur Zahlung einer Lizenzgebühr und zur Absatzförderung.

Nach Abschluss des Vertrages zahlte der Kläger Ende des Jahres 2017 an das Unternehmen eine Lizenzgebühr von 250.000 Euro sowie einen Kaufpreis von 100.000 Euro für 250.000 Einheiten eines Energydrinks. Das Unternehmen teilte dem Kläger Anfang des Jahres 2018 mit, dass diese Einheiten angeblich in Frankreich angekommen seien und zum Verkaufsstart ein dort tätiger Handelsvertreter im Marketing unterstützt werde. Über das Jahr 2018 hinweg wurde zwar weitere Korrespondenz geführt, ein Vertrieb in Frankreich fand aber nicht statt. Im Jahr 2019 teilte der Kläger mit, dass er von dem Vertrag Abstand nehmen wolle und seine Lizenzgebühr sowie den Kaufpreis zurückverlange. Es sei nicht einmal die Lieferung der 250.000 Einheiten nach Frankreich erfolgt. Dem Unternehmen sei es nur um die Vereinnahmung der Zahlungen gegangen. Nach Weigerung des Unternehmens erhob der Kläger Klage gegen das Unternehmen und den Vermittler persönlich auf Rückzahlung der 350.000 Euro. Da Ende des Jahres 2022 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens eröffnet wurde, kam es für den Kläger wirtschaftlich wesentlich darauf an, ob der Vermittler persönlich mithaftete. Dies bejahte das Landgericht Bonn.

II. Haftungsgrund: persönliche Zusagen

In seiner Begründung stellte das Gericht maßgeblich darauf ab, dass der Vermittler aufgrund der von ihm vor Abschluss des Alleinvertriebsvertrages persönlich getätigten Zusagen auf Schadenersatz hafte. Diese Zusagen, auf deren Erfüllung der Kläger tatsächlich vertraut habe und vertrauen durfte, würden nicht zuletzt infolge der späteren Verleugnung ihres

Kompakt

- Auch bei wirksamen, jedoch wirtschaftlich nachteiligen Verträgen können Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gegen einen Dritten bestehen, der nicht Vertragspartner ist, wenn der Vertrag durch eine pflichtwidrige Einwirkung des Dritten auf die Willensbildung des Geschädigten zustande gekommen ist.
- Entscheidend ist, dass der Dritte ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat und hierdurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hat.
- Der Schadenersatzanspruch kann sich auch auf die Erstattung geleisteter Lizenzgebühren und Kaufpreise erstrecken.

Inhaltes eine schuldhafte Verletzung von Informations- und Schutzpflichten darstellen. Nach durchgeführter Beweisaufnahme und Würdigung der vorgelegten Korrespondenz stand zur Überzeugung des Gerichts fest, dass

- der Vermittler gegenüber dem Kläger willentlich und bewusst als der Entscheidungsträger des Unternehmens aufgetreten sei und
- dem Kläger vor der Unterzeichnung des Alleinvertriebsvertrages zugesagt habe, dass der Kläger sich um den Vertrieb des Energydrinks in Frankreich nicht zu kümmern bräuchte, dies vielmehr durch das Unternehmen und den Vermittler selbst geleistet werden würde.

Der Alleinvertriebsvertrag der Parteien habe daher dem Kläger gegenüber eine vom Schriftlichen vollkommen abweichende Bedeutung erhalten: Die dort beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten des Klägers seien mit diesen Zusagen aufgehoben und die Funktion des Klägers allein auf seine persönliche Werbewirksamkeit und Investorentätigkeit beschränkt worden.

III. Vorvertragliches Schuldverhältnis

Die persönlich getätigten Zusagen des Vermittlers begründeten nach Ansicht des Gerichts ein Schuldverhältnis mit schadensersatzbewehrten Rechten und Pflichten (§§ 241 Abs. 2, 280 Abs.1 BGB) gemäß § 311 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs.3 BGB zwischen dem Kläger und dem Vermittler persönlich.

Wichtig: Auch bei wirksamen, jedoch wirtschaftlich nachteiligen Verträgen können Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gegen einen Dritten bestehen, der nicht Vertragspartner ist, wenn der Vertrag durch eine pflichtwidrige Einwirkung des Dritten auf die Willensbildung des Geschädigten zustande gekommen ist und die verletzte Pflicht gerade vor diesen Nachteilen bewahren sollte. Entscheidend sei nach § 311 Abs. 3 Satz 2 BGB, dass der Dritte ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat und hierdurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hat.

Diese Anspruchsvoraussetzungen seien im Streitfall zu bejahen. Die den Kläger nach dem Wortlaut des Alleinvertriebsvertrages treffenden Verpflichtungen seien für ihn in seiner damaligen persönlichen und beruflichen Situation nicht umzusetzen gewesen. Die hieraus bei wortlautgetreuer Umsetzung dieses Vertrags für den Kläger verbundenen wirtschaftlichen Nachteile lägen auf der Hand.

Dass es gleichwohl zur Vertragsunterzeichnung und ersten Umsetzung desselben gekommen sei, sei maßgeblich auf die Zusagen des Vermittlers zurückzuführen, auf deren Erfüllung der Kläger tatsächlich vertraut habe und vertrauen durfte.

IV. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Der Vermittler habe die ihm gegenüber dem Kläger obliegende Pflicht verletzt, die Einhaltung seiner Zusagen zu gewährleisten und den Kläger als „Investor" in den Vertrieb des Energydrinks vor (vermeidbaren) wirtschaftlichen Schäden zu bewahren (§ 241 Abs. 2 BGB).

Dass der Vermittler diese Pflichtverletzung zu vertreten habe (§§ 280 Abs. 1 Satz 2, 276 Abs. 1 BGB), bedürfe keiner Vertiefung: Der gesamte Tatbestand sei dem Vermittler vollständig bekannt gewesen, die Auswirkungen seiner Zusagen auf die Entscheidung des Klägers und seines damit verbundenen finanziellen Engagements offensichtlich. Dies erfülle die Voraussetzungen eines (bedingt) vorsätzlichen Verhaltens.

V. Rechtsfolge

Der Vermittler habe den Kläger deshalb gemäß § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie der Kläger ohne die Pflichtverletzung des Vermittlers gestanden hätte. Daraus folge, dass der Kläger, weil er ohne die Zusagen den Alleinvertriebsvertrag nicht geschlossen hätte, einen Anspruch auf Rückgängigmachung diese Vertrages habe.

Damit seien dem Kläger die von ihm getätigten Investitionen im Rahmen des Schadensersatzes von dem Beklagten zu 3. zurückzugewähren, mithin die gezahlte Lizenzgebühr von 250.000 Euro. Gleiches gelte für die 100.000 Euro als Kaufpreis für 250.000 Einheiten des Energydrinks.

Dass dem eine Bestellung des Klägers zugrunde gelegen habe, die kaufvertraglich einzuordnen sei, führe schadensrechtlich zu keiner abweichenden Beurteilung. Denn diese Bestellung und Zahlung sei auf der Grundlage des Alleinvertriebsvertrages erfolgt. Die Bestellung und die Zahlung seien damit durch die pflichtwidrige Einwirkung des Vermittlers auf den Kläger verursacht worden. Sie fielen auch in der Zurechnungs- und Schutzzweckzusammenhang der den Vermittler treffenden Pflicht, den Kläger vor (vermeidbaren) wirtschaftlichen Schäden zu bewahren. ■

Autor

Mathias Effenberger

ist Rechtsanwalt und Kooperationspartner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteufel Partnerschaft mbB in Göttingen Telefon: +49 551 499960
www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de